OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552006/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 14. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Mag. Dr W H, vertreten durch Dr. S S, Dr. M P, Ing. MMag. M G Rechtsanwälte, W gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 13.1.2021, GZ: AUWR-2020-410823/30-Wa/Ne, wegen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde), vom 13.1.2021, GZ: AUWR-2020-410823/30-Wa/Ne, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend die von der Gemeinde S geplante Erweiterung der kommunalen Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß dem Detailprojekt "R" abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11.2.2021, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass auf dem Baugrundstück des Beschwerdeführers ein Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 58 m errichtet sei, der derzeit zur Gartenbewässerung, Bienenweide und zum menschlichen Konsum genutzt werde. Aufgrund der gegebenen Hanglage und der problematischen Bodenbeschaffenheit (Flyschzone) habe der Beschwerdeführer von Anfang an befürchtet, dass durch konzentrierte und punktuelle Wasserabflüsse mit hoher Fließgeschwindigkeit die Unterliegergrundstücke, insbesondere auch sein großes Baugrundstück, samt den darauf errichteten Anlagen Schaden erleiden würden. Er habe sich daher an das Gemeindeamt und telefonisch auch an die belangte Behörde gewendet, um Akteneinsicht zu nehmen und Näheres über das Projekt erfahren zu können. Dies sei ihm jedoch verweigert worden, weshalb er sich (auch) mit E-Mail vom 15.11.2020 unter Bezugnahme auf die für 3.12.2020 anberaumte mündliche Verhandlung an die belangte Behörde gewendet habe. Dort habe er seine befürchteten Beeinträchtigungen eingewendet und ausdrücklich neuerlich „die Einsichtnahme der Projektunterlagen“ und die Gewährung der Parteirechte, insbesondere eine Teilnahme an der Verhandlung begehrt. Zusätzliche Einwendungen habe er für das in der Kundmachung beschriebene Projekt über dezentrale Retentionsanlagen (also einer eigenen Retentionsanlage für jede einzelne Bauparzelle), vorerst nicht für notwendig gehalten. Da er zunächst auf sein E-Mail vom 15.11.2020 keine konkrete Mitteilung bzw. Reaktion erhalten habe, habe er Ende November telefonisch wegen der Berücksichtigung seiner Einwendungen und seiner Parteistellung urgiert, für die ihm eine Klarstellung noch vor dem Verhandlungstermin angekündigt worden sei. Am 2.12.2020 um 12:25 Uhr habe er per E-Mail ein Schreiben der belangten Behörde erhalten, in welchem ihm mitgeteilt worden sei, dass eine Parteistellung seinerseits nicht gegeben sei und seine Teilnahme an der für 3.12.2020 anberaumten Verhandlung „nicht möglich“ sei. Er habe diese „behördliche Anordnung“ befolgt, obwohl er zur Teilnahme an diesem Termin auch bereits einen Privatsachverständigen beauftragt hätte. Er habe von der belangten Behörde das Schreiben vom 9.12.2020 erhalten, in welchem sie ihm unter Bezugnahme auf das in der Kundmachung vom 5.11.2020 beschriebene Projekt (Einzelretentionsanlagen) mitteilte, dass ihm gemäß einer gutachterlichen

Aussage eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie im Verfahren über dieses Projekt keine Parteistellung zukommen könne, weil durch dieses die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung seines Grundstückes durch abfließende Hangwässer geringer werde und der Oberflächenwasserabfluss nicht so geändert werde, dass es zu schädlichen Auswirkungen auf die unterliegenden Grundstücke komme. Ihm sei von einem Projekt Mitteilung gemacht worden, das ein (einziges) Retentionsbecken mit einem Volumen von 345 m³ beinhalte, anstelle der im Projekt laut Kundmachung vorgesehenen dezentralen (für jede einzelne Bauparzelle vorgesehenen) Retentionsanlagen. Ihm wurde ermöglicht bis zum 23.12.2020 im Rahmen des Parteiengehörs eine Stellungnahme abzugeben. Er habe fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. In der Beschwerde werde weiters ausgeführt, dass bei derartigen Geländeverhältnissen häufig die Gefahr einer Beschädigung von Unterliegergrundstücken durch wasserbauliche Anlagen gegeben sei, wenn bei deren Planung oder Ausführung nicht auf die Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt Bedacht genommen werde. Eine bloße Nachbarschaft zu einem Grundstück, auf dem wasserbauliche Anlagen hergestellt werden, begründe für sich allein keine Parteistellung. Für sein Grundstück bestünden, wie in seiner Eingabe vom 15.11.2020 vorgebracht, „nicht abschätzbare, enorme Belastungen speziell bei Starkregen und Sturzbächen". Aufgrund dieser erhobenen Einwendungen hätte ihn die belangte Behörde bereits im Bewilligungsverfahren beiziehen und ihm die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglichen müssen. Die belangte Behörde habe ihm zu Unrecht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Projektunterlagen und den Verfahrensakt nicht gewährt. Das Parteiengehör sei nur unvollständig gewährt worden, da ihm im Schreiben vom 9.12.2020 lediglich Texte der (für ihn anonym gebliebenen) Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und für Hydrogeologie bekanntgegeben worden seien. Er hat in seiner Stellungnahme nochmals ausdrücklich um Akteneinsicht bzw. zumindest Einsichtnahme in die Projektunterlagen ersucht, welche ihm jedoch nicht gewährt worden sei. Hätte er Kenntnis vom gesamten Inhalt des Projektes gehabt, so hätte er die vom Projekt verursachten, zu befürchtenden Eingriffe eindeutig nachweisen können. Das Verfahren sei daher bereits durch die Nichtgewährung der Akteneinsicht und Verweigerung der Einsicht in das Projekt mangelhaft geblieben. Es seien die mit Schreiben vom 9.12.2020 bekanntgegebenen Äußerungen der Amtssachverständigen nicht geeignet, schlüssig darzulegen, dass eine nachteilige Beeinträchtigung seines Grundstückes auszuschließen sei. Gerade im Hinblick darauf, dass das Projekt unmittelbar vor oder in der mündlichen Verhandlung vom 3.12.2020 in beträchtlichem Umfang entscheidend verändert worden sei, könne nicht einmal nachvollzogen werden, zu welchem Projekt nun die Amtssachverständigen ihre Aussagen getroffen haben. Er beantrage die Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Hydrogeologie und der Wasserbautechnik zum Beweis dafür, dass die von ihm eingewendeten Beeinträchtigungen der Substanzen seines Baugrundstückes durch das verfahrensgegenständliche Projekt jedenfalls möglich seien. Die Projektierung (zumindest des letztlich bewilligten Projekts) entspreche nicht dem Stand der

Technik. Es würden im Projekt Angaben zur Standsicherheit der hohen hangseitigen Böschung fehlen. Es sei auf die Erhebung der Hausbrunnen verzichtet worden. Durch diese mangelhafte Projektierung sei die Gefahr einer substanziellen Beeinträchtigung seines Grundstückes erheblich erhöht.
Es wurde beantragt,
„das Oö. Landesverwaltungsgericht möge
a.) eine mündliche Verhandlung anberaumen und die beantragten Beweise aufnehmen;
b.) der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid,
aa.) dahingehend abändern, dass meine Parteistellung im gegenständlichen Verfahren festgestellt wird; in eventu
bb.) aufheben und die Rechtssache an die belangte Behörde zurückzuverweisen".
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 18.2.2021 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der behördliche Verfahrensakt von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und der Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Antrag vom 31.8.2020 hat die Gemeinde S um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „R" (ausgearbeitet von der H GmbH, V) dargestellten Anlagen angesucht. Dabei sollen die im gegenständlichen Projektsbereich anfallenden Abwässer über neue Schmutzwasserkanäle in die bestehende Ortskanalisation und in weiterer Folge zur Kläranlage des RHV A abgeleitet werden. Die im Projektsbereich anfallenden Niederschlagswässer sollen über eigene Regenwasserkanäle gesammelt und unter Vorschaltung von Retentionsanlagen gedrosselt über den D-Bach in den A-See eingeleitet werden. Die Wasserversorgung der neuen Bauparzellen soll über neu zu errichtende Wasserleitungen sowie die bestehende Wasserversorgungsanlage der Gemeinde S erfolgen.

Mit Kundmachung vom 4.11.2020 hat die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung für den 3.12.2020 anberaumt. Der Beschwerdeführer wurde nicht persönlich geladen.

Die Kundmachung enthielt auf S. 3 auszugsweise folgende Hinweise:

„Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
-an der Amtstafel der Gemeinde S
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at kundgemacht wurde.
[...]
Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.
[...]“

Weiters erging an die Gemeinde S u.a. das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden sowie bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Die Kundmachungen durch Anschlag an der Amtstafel der S und durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at sind erfolgt.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Gst.Nr. 1, KG S, welches an den gegenständlichen Projektsbereich angrenzt, aber von keinem der projektgegenständlichen Anlagenteile berührt wird.

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 15.11.2020 einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung gestellt und Einwendungen gegen das gegenständliche Projekt erhoben. Es wurde auszugsweise vorgebracht: „Lt. vorliegenden Planungen und Informationen in diversen Gutachten werden für mein Grundstück Nr. 1 nicht abschätzbare, enorme Belastungen durch Emissionen, speziell bei Starkregen und Sturzbächen, durch die Problem-Bodenbeschaffenheit der Flyschzone erwartet. Diese nicht abzuschätzenden Gefährdungs- und Gefahrenquellen kommen durch die beiden Fachgutachten der Geologen Herrn Dr. G F vom 28.05.2019 und Dr. phil. G F vom 25.02.2020 nicht nur zum Ausdruck, sondern bestätigen das außerordentliche Bedrohungspotential. [...] Für mich unbeantwortet ist die relevante Frage der Entsorgung der herabfließenden Oberflächenwässer am unteren Rand des Baulandes, u.a. speziell was die waagrecht verlaufende Aufschließungsstraße der Gst. Nr. 1 anlangt. [...] Die Versiegelung von rd. 6.000 – 7.000 m² unmittelbar oberhalb meines Grundstückes mit

einem 6 m breiten Verkehrsweg führt nicht nur zu einer rapiden Zunahme der Fließgeschwindigkeit sondern auch zu einer punktuellen und konzentrierten Wassermenge auf dieser Zufahrtsstraße und stellt für unterliegende Grundstücke ein bis dato unkontrollierbares Risiko dar.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die vom Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung vorgelegten Unterlagen wurden von der belangten Behörde den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und für Hydrogeologie mit dem Ersuchen um fachliche Stellungnahme dahingehend übermittelt, ob es durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu irgendwelchen Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers kommen könne und wenn ja, inwiefern.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat festgehalten, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlagen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers kommen wird. Zudem hat er im Hinblick auf die geplanten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ausgeführt, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Beeinträchtigungen durch abfließendes Hangwasser auf das unterliegende Grundstück des Beschwerdeführers derzeit bei einem 30-jährlichen Starkregenereignis jedenfalls höher ist, als dies nach Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Fall sein wird. Auch während der Phase der Errichtung der gegenständlichen Anlagen werden Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers ausgeschlossen.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat festgehalten, dass durch die Errichtung und den Betrieb der projektgegenständlichen Anlagen Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers denkunmöglich sind.

Die belangten Behörde versandte am 2.12.2020 ein Schreiben per E-Mail an den Beschwerdeführer, wonach aufgrund der Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus Sicht des unterzeichnenden Bearbeiters eine Parteistellung nicht gegeben sei und eine diesbezügliche bescheidmäßige Erledigung (unter Wahrung des Parteiengehörs) ergehen werde. Da die mündliche Verhandlung für Parteien und Beteiligte (Parteiöffentlichkeit) durchgeführt werde, sei nach dem zuvor Ausgeführten eine Teilnahme nicht möglich und deshalb auch keine Ladung an den Beschwerdeführer ergangen.

Der Beschwerdeführer hatte vor der Verhandlung am 3.12.2020 – entgegen der Angaben in seiner Beschwerde - keine Kenntnis vom Inhalt dieses Schreibens, da sich dieses im Spam-Ordner seines E-Mail-Postfaches befand. Über Befragung in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, warum er nicht an der Verhandlung am 3.12.2020 teilgenommen habe, gab er an:

„Weil mir die Nachbarin gesagt hat, dass wir keine Parteistellung haben. Ich habe ihr das geglaubt. Wir sprechen uns immer ab. Sie hat gesagt: ‚Du brauchst nicht hingehen'".

Am 3.12.2020 fand die Verhandlung betreffend Detailprojekt „R" statt und wurde der Gemeinde S mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.12.2020, AUWR-2020-410823/23-Gra/Ne, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den im Detailprojekt „R" dargestellten Anlagen sowie für die Ableitung von Niederschlagswässern über den Drosselablaufkanal „Ablauf RB R" des Regenrückhaltebeckens und in weiterer Folge in den D-Bach erteilt.

Mit Schreiben der Behörde vom 9.12.2020 wurden dem Beschwerdeführer Parteiengehör hinsichtlich seiner Einwendungen gewährt.

Mit Eingabe vom 22.12.2020 ersuchte der Beschwerdeführer um Einsichtnahme in die Projektunterlagen „gerade was die Niederschlagswasserbeseitigung und die Gesamtkostenplanung für die Infrastruktur „Wasserversorgung sowie Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, Detailprojekt ‚R' anlangt", zu gewähren.

Der Beschwerdeführer hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 3.12.2020 nicht vorgebracht, dass er einen Hausbrunnen betreibt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die belangte Behörde hat sich mit den Einwendungen des Beschwerdeführers vom 15.11.2020 umfassend auseinandergesetzt, diesbezügliche schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der Amtssachverständigen eingeholt. Diesen Gutachten ist im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten worden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 8 AVG
Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 102 WRG 1959
(1) Parteien sind:

[...]
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
[...]

§ 12 WRG 1959
[...]
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
[...]

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte geltend machen, kommt eine Parteistellung im Wasserrechtsverfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Eine bloße „Grundnachbarschaft“ als solche verleiht nach dem WRG 1959 keine Parteistellung.

Es war daher aufgrund der vom Beschwerdeführer am 15.11.2020 geltend gemachten Einwendungen hinsichtlich der Niederschlagwasserbeseitigung zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlagen zur kommunalen Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagswasserbeseitigung Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers denkmöglich sind.

Die fachliche Beurteilung der beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Daran ändert auch die geringfügige Abänderung des Projektes in der mündlichen Verhandlung am 3.12.2020 nichts.

Allfällige Auswirkungen, die aus der Bebauung des Projektsgebietes selbst resultieren (geänderte Abflussverhältnisse durch Gebäudeerrichtung usw.) sind nicht Gegenstand des gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

Die Parteistellung des Beschwerdeführers wurde daher von der belangten Behörde zu Recht verneint.

Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit bis zum Ende der Verhandlung am 3.12.2020 weitere Einwendungen, die eine etwaige Parteistellung begründen

könnten, vorzubringen. Davon hat er nicht Gebrauch gemacht. Dass er aufgrund der Aussage seiner Nachbarin nicht an der Verhandlung teilgenommen hat, lag im Ermessen des Beschwerdeführers. In der Verhandlungskundmachung wurde explizit darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch während der Verhandlung abgegeben werden können.

§ 41 AVG
(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.
[...]

§ 42 AVG
(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
[...]

§ 107 WRG
(1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung,

Postwurfsendungen). Wird das Verfahren bei wasserrechtlichen Vorhaben mit möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer nicht durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortgesetzt, sind die gemäß § 41 Abs. 2 AVG notwendigen Angaben auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen zur Einsicht bereitzustellen. Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.
[...]

Die mündliche Verhandlung am 3.12.2020 wurde doppelt kundgemacht, sodass die Rechtsfolgen des § 42 Abs 1 AVG eingetreten sind. Außerdem wurde in der Kundmachung auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG ausdrücklich hingewiesen.

Rechtzeitige Einwendungen, welche eine Verletzung konkreter subjektiver Rechte bzw. fremder Rechte im Sinne des § 12 WRG 1959 dartun und welche die Präklusionswirkungen gehemmt hätten, hat der Beschwerdeführer insoweit erhoben, als er Nachteile aus der Niederschlagwasserbeseitigung einwendete.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung zulässiger Einwendungen bewirkt Präklusion. Aus einer Zusammenschau des § 42 Abs. 1 und 2 AVG und des § 107 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich, dass für Personen, die rechtzeitig und ordnungsgemäß – teils persönlich, teils durch Kundmachung – zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden, Präklusion eintritt, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen vorgebracht haben (Oberleitner, Kommentar zum WRG, 3. Auflage, Rz 6 zu § 107).

§ 107 Abs. 1 WRG 1959 teilt die Parteien eines wasserrechtlichen Verfahrens in zwei Gruppen ein und bestimmt, dass eine Gruppe persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden ist, während die andere durch Anschlag in den Gemeinden in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden ist.

Zwar kommt den Trägern in § 12 Abs. 2 genannter Rechte Parteistellung nach § 102 Abs. 1 lit b zu, wenn ihre Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, das heißt, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Rechte durch die projektsgemäße Ausführung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes berührt werden können; ob eine solcher Art Parteistellung genießende Person persönlich zur mündlichen Verhandlung iSd § 107 Abs. 1 zu laden ist, hängt jedoch davon ab, ob in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke durch die geplante Anlage oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Liegenschaft für die projektsgemäße Errichtung und Ausführung der

Anlage erforderlich ist. Bedarf es danach keiner persönlichen Ladung zur mündlichen Wasserrechtsverhandlung, dann reicht die ordnungsgemäße Ediktalladung iSd § 107 Abs. 1 aus (VwGH 21.02.1995, 94/07/0028).

Die Inhaber nicht im Wasserbuch eingetragener Wasserrechte und bewilligungsfrei geübter Nutzungsbefugnisse iSd §§ 5, 9 und 10 haben keinen Anspruch auf persönliche Ladung. Die Rechtskraft eines wasserrechtlichen Bescheides wirkt auch gegenüber einer übergangenen Partei. Für Nachteile, die dieser Partei dadurch entstehen, haftet der Wasserberechtigte, der die Partei der Wasserrechtsbehörde nicht bekanntgegeben hat.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung zulässiger Einwendungen bewirkt Präklusion. Aus einer Zusammenschau des § 42 Abs. 1 und 2 AVG und des § 107 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich, dass für Personen, die rechtzeitig und ordnungsgemäß – teils persönlich, teils durch Kundmachung – zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden, Präklusion eintritt, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen vorgebracht haben (Oberleitner, Kommentar zum WRG, 3. Auflage, Rz 6 zu § 107).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Betreiber eines Hausbrunnens nicht persönlich zur Verhandlung zu laden war, sondern eine doppelte öffentliche Kundmachung ausreichend war. Diese ist einerseits und unbestrittener Weise durch den Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Steinbach am Attersee erfolgt. Andererseits erfolgte zweifelsfrei auch eine Verlautbarung im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich.

Das neue Vorbringen des Beschwerdeführers, dass sein Hausbrunnen beeinträchtigt sei, wurde nach der mündlichen Verhandlung getätigt. Diesbezüglich ist eine allfällige Parteistellung aufgrund der eingetretenen Präklusion jedenfalls erloschen und auf das Vorbringen nicht näher einzugehen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer